



Inhaltsverzeichnis

	Seite
107 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 14. September 2025	355
108 Bekanntmachung über die Kommunalwahl und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 14. September 2025	357
109 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Integrationsratswahl am 14.09.25	359
110 Bekanntmachung über die Integrationsratswahl am 14. September 2025	363

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Haltrner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Stadt Dorsten
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Integrationsratswahl am 14.09.25**

1. Das Wählerverzeichnis zur Integrationsratswahl für den Wahlbezirk der Stadt Dorsten kann in der Zeit vom 25.08.2025 bis 29.08.2025 während folgender Zeiten von Wahlberechtigten eingesehen werden:

Montag bis Mittwoch:	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag:	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag:	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Ort der Einsichtnahme ist das Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten, Zimmer A 214, 2. Obergeschoss; der Ort ist barrierefrei.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist per Bildschirm möglich.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister der Stadt Dorsten, Wahlamt, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten, Raum A 214, 2. Obergeschoss, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24.08.2025 eine Wahlbenachrichtigung.

2. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer durch Briefwahl wählen will, muss beim Bürgermeister der Stadt Dorsten, Wahlamt, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, einen Wahlschein beantragen. Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlscheine können bis zum 12.09.2025, 15.00 Uhr, beantragt werden. Wer nachweist, dass er ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wessen Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl sich erst nach der Einspruchsfrist herausgestellt hat, kann den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

3. Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief an den Bürgermeister der Stadt Dorsten (Anschrift s.o.). Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden. Er muss bis spätestens 18:00 Uhr am Wahltag dort eingehen.

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, kann eine Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Hat eine Hilfsperson den Stimmzettel gekennzeichnet, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Dorsten, 12.08.2025

In Vertretung



Nina Laubenthal
Erste Beigeordnete

Stadt Dorsten
Der Bürgermeister

Bekanntmachung über die Integrationsratswahl am 14. September 2025

Am 14. September 2025 finden in Nordrhein-Westfalen die Integrationsratswahlen statt. Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Der Wahlraum ergibt sich aus den Wahlbenachrichtigungen.

Der Stimmzettel wird amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.

Bei der Wahl im Wahllokal soll die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden. Ferner ist der Personalausweis oder der Reisepass mitzubringen, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

Der Wähler hat eine Stimme, die abgegeben wird, indem durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss beim Bürgermeister der Stadt Dorsten, Wahlamt, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten, einen Wahlschein beantragen. Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlscheine können bis zum 12.09.2025, 15.00 Uhr beantragt werden. Wer nachweist, dass er ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wessen Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl sich erst nach der Einspruchsfrist herausgestellt hat, kann den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief durch die Deutsche Post AG an den Bürgermeister der Stadt Dorsten (Anschrift s.o.). Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden. Er muss bis spätestens 18.00 Uhr am Wahltag dort eingehen.

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, kann eine Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Hat eine Hilfsperson den Stimmzettel gekennzeichnet, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 14.09.2025 um 15.00 Uhr im Rathaus, Halterner Straße 5, Standesamt, Erdgeschoss, 46284 Dorsten, zusammen. Die Tätigkeit des Briefwahlvorstands erfolgt öffentlich; jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Arbeit des Briefwahlvorstands möglich ist.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Dorsten, 12.08.2025

In Vertretung



Nina Laubenthal
Erste Beigeordnete